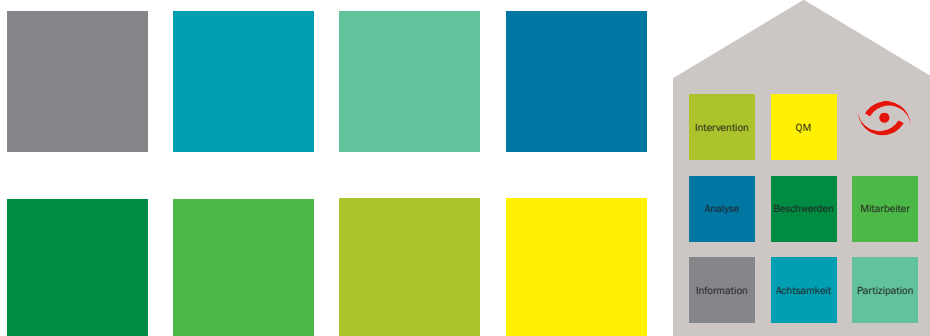


Information für ehrenamtliche Mitarbeiter in den Pfarreien und kirchlichen Einrichtungen zum erweiterten Führungszeugnis



Vorwort

Kinder und Jugendliche, die sich in die Obhut kirchlicher Institutionen begeben, sollen dort glückliche Momente erleben. Ob diese den Kindergarten besuchen, in einer Einrichtung leben oder mit den Ministranten zum Zelten fahren, immer sind sie auf unseren Schutz und unsere Fürsorge angewiesen, um wachsen und sich frei entfalten zu können. Die verstörenden Erkenntnisse der letzten Jahre haben gezeigt, dass dies auch im kirchlichen Umfeld nicht selbstverständlich ist und sich ein sicheres Umfeld nicht von alleine einstellt. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen erfordert einen sensiblen und offenen Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt und aktives Tun. Missbrauch hört nicht auf, wenn wir die Augen verschließen und das Thema ignorieren.

Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auch für Ehrenamtliche ist nicht Ausdruck eines Generalverdachts gegen Sie, sondern ein erster Schritt zum Schutz der Kinder und Jugendlichen.

Diese Informationsbroschüre will Ihnen die häufigsten Fragen beantworten. Sollten Sie noch weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an die Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz (Adresse hinten im Heft) wenden.

Wir danken Ihnen für Ihren Einsatz und Ihre Mitarbeit bei dem gemeinsamen Anliegen Prävention vor sexualisierter Gewalt.



Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte, ausländische strafrechtliche Verurteilungen gegen Deutsche oder in Deutschland wohnende ausländische Personen sowie bestimmte Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte oder Verwaltungsbehörden werden im Bundeszentralregister festgehalten.

Das (einfache) Führungszeugnis, umgangssprachlich oft als „polizeiliches Führungszeugnis“ bezeichnet, gibt den eine Person betreffenden Inhalt des Bundeszentralregisters wieder; es erteilt damit Auskunft darüber, ob eine Person vorbestraft ist oder nicht.

In das (einfache) Führungszeugnis werden jedoch nicht alle Eintragungen aus dem Bundeszentralregister aufgenommen: Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, werden bei den meisten Straftatbeständen nicht aufgenommen.¹ Diese Lücke wird durch das erweiterte Führungszeugnis² (eFZ) geschlossen. Das eFZ enthält deshalb auch Eintragungen von Verurteilungen unabhängig vom Strafmaß wegen z.B. Zuhälterei, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Besitz und Verbreitung von Kinderpornographie oder exhibitionistischer Handlungen.

1 Dies gilt nicht für die §§ 174-180 und 182 StGB, § 32 Abs. 2 Ziff. 5 BZRG.

2 § 30a i.V.m. § 32 Abs. 5 BZRG.



Warum muss ein eFZ vorgelegt werden?

Das eFZ ist eine Art erster Barriere des institutionellen Schutzkonzepts um potentielle Missbrauchstäter von der Einrichtung fernzuhalten. Durch die Einsichtnahme in das eFZ wird verhindert, dass Personen, die einschlägig vorbestraft sind, weiterhin beruflichen oder ehrenamtlichen Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen bekommen. Zudem werden sich Personen, die einen einschlägigen Eintrag im eFZ verzeichnen, in der Regel erst gar nicht um eine Tätigkeit bewerben, bzw. ihre Mitarbeit nicht anbieten, wenn sie wissen, dass die Vorlage eines eFZ verlangt wird.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich die Pflicht zur Vorlage aus § 72a SGB VIII und § 8 PräVO Rgbg³.

Warum darf das eFZ nicht älter als 3 Monate sein?

„Das Bundeszentralregistergesetz beinhaltet keine Regelung zur Dauer der Gültigkeit eines Führungszeugnisses. Dieses liegt daran, dass der Registerbehörde zeitnah zum erteilten Führungszeugnis eine Verurteilung mitgeteilt werden könnte, die ggf. Auswirkungen auf den Inhalt eines neu zu erteilenden Führungszeugnisses hätte. Ein erteiltes Führungszeugnis kann mithin immer nur den Registerinhalt zum konkreten Zeitpunkt der Erteilung wiedergeben. Es liegt daher im Ermessen der jeweiligen Stelle, der das Führungszeugnis vorzulegen ist (z.B. Arbeitgeber, Behörde, Verein), wie lange nach dem Zeitpunkt der Erteilung dieses noch akzeptiert wird. In der Regel wird hierfür ein Zeitraum von 3 Monaten seit Erteilung genannt.“⁴

3 Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2017 Nr. 10.

4 Bundesamt für Justiz, Führungszeugnis-Antrag. Frage 8. Wie lange ist ein Führungszeugnis gültig?. abrufbar unter: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html#faq5504782 [zuletzt abgerufen am 13.07.2017].



Warum muss ich ein eFZ vorlegen?

Die Vorlagepflicht gilt für alle Personen (ab Vollendung des 16. Lebensjahres), die im Rahmen ihrer Tätigkeit „unmittelbar Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.“⁵

Ob diese Personen dabei haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sind, spielt keine Rolle: es kommt nur darauf an, ob ein relevanter Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen besteht.

Wichtig für die Wirksamkeit der Maßnahme ist, dass die Vorlagepflicht nicht von subjektiven Einschätzungen („Wer wirkt verdächtig?“) abhängig gemacht wird, sondern alleine von objektiven Kriterien.

Entscheidende Kriterien bei der Frage, ob im Einzelfall von der Einholung eines eFZ abgesehen werden kann, sind die Art des Kontakts, die Häufigkeit, die zeitliche Ausdehnung und die Möglichkeiten der Kontrolle durch Kollegen und/oder die Öffentlichkeit.⁶

5 § 8 Abs. 1 PräVO Rgbg; § 72a SGB VIII; Fachliche Empfehlungen A.II.1, abrufbar unter <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/fachliche-empfehlungen-zur-handhabung-des-72aSGBVIII.php> [zuletzt abgerufen am 15.09.2017].

6 Fachliche Empfehlungen A. II. 2 abrufbar unter <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/fachliche-empfehlungen-zur-handhabung-des-72aSGBVIII.php> [zuletzt abgerufen am 15.09.2017].



Wie häufig muss ich ein eFZ vorlegen?

Nach § 8 Abs.1 S.1 PräVO Rgbg muss das eFZ alle fünf Jahre vorgelegt werden.

Was wird dokumentiert/gespeichert?

Die katholischen Jugendstellen speichern keine Daten. Sie versenden lediglich nach Einsichtnahme in das eFZ die Unbedenklichkeitsbescheinigung. Die Pfarreien/Einrichtungen speichern Ihren Namen und Anschrift, das Ausstellungsdatum der Unbedenklichkeitsbescheinigung, das Vorlagedatum und das Wiedervorlagedatum.

Wann werden die Daten gelöscht?

Die gespeicherten Daten werden gelöscht, wenn Sie Ihrer Institution mitteilen, dass Sie die ehrenamtliche Tätigkeit beendet haben oder wenn spätestens drei Monate nach Ablauf der Wiedervorlagefrist kein neues eFZ vorgelegt wurde.

Was geschieht, wenn das eFZ Einträge enthält?

Sollte im eFZ eine Eintragung wegen einer Straftat nach dem Katalog des § 72a Abs. 1 SGB VIII verzeichnet sein, so wird keine Unbedenklichkeitsbescheinigung erstellt. Sie dürfen keine Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit oder mit erwachsenen Schutzbefohlenen ausüben, bzw. müssen diese sofort beenden. Hierüber erhalten Sie eine Mitteilung der katholischen Jugendstelle. Die Pfarreien erhalten aus Datenschutzgründen keine gesonderte Mitteilung. Andere Eintragungen als die in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten, werden nicht vermerkt, nicht mitgeteilt und nicht genutzt. Die einsichtnehmende Person ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.



Ablauf der Beantragung

1. Pfarrei/Institution

Die Pfarrei/Institution stellt anhand eines Prüfrasters fest, wer ein eFZ vorlegen muss. Danach werden die Bestätigung für die Meldebehörde und die Einverständniserklärung zum Datenschutz an die Ehrenamtlichen versendet.

2. Ehrenamtliche/r

Mit der Bestätigung der Pfarrei/Institution können Sie das eFZ unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes (Personalausweis oder Reisepass) bei der Meldebehörde beantragen. Die Beantragung ist für Ehrenamtliche kostenfrei.⁷

3. Bundesamt für Justiz

Das eFZ wird vom Bundesamt für Justiz direkt an Sie versendet.

4. Ehrenamtliche/r

Das eFZ legen Sie bei einer der katholischen Jugendstellen (persönlich oder per Post mit dem Vermerk „Persönlich/Vertraulich“) vor. Eine Liste der katholischen Jugendstellen finden Sie hinten auf Seite 10.

⁷ Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostO.



5. Jugendstellen

Bei den Jugendstellen nimmt eine eigens hierfür beauftragte Person Einsicht in das eFZ. Enthält dieses keine einschlägige Eintragung, so wird die sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt und an Sie versendet; das eFZ erhalten Sie zurück.

Einige Behörden bieten den Service der Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Ehrenamtliche auch an. Gerne können Sie auch diese Möglichkeit nutzen.

6. Ehrenamtliche/r

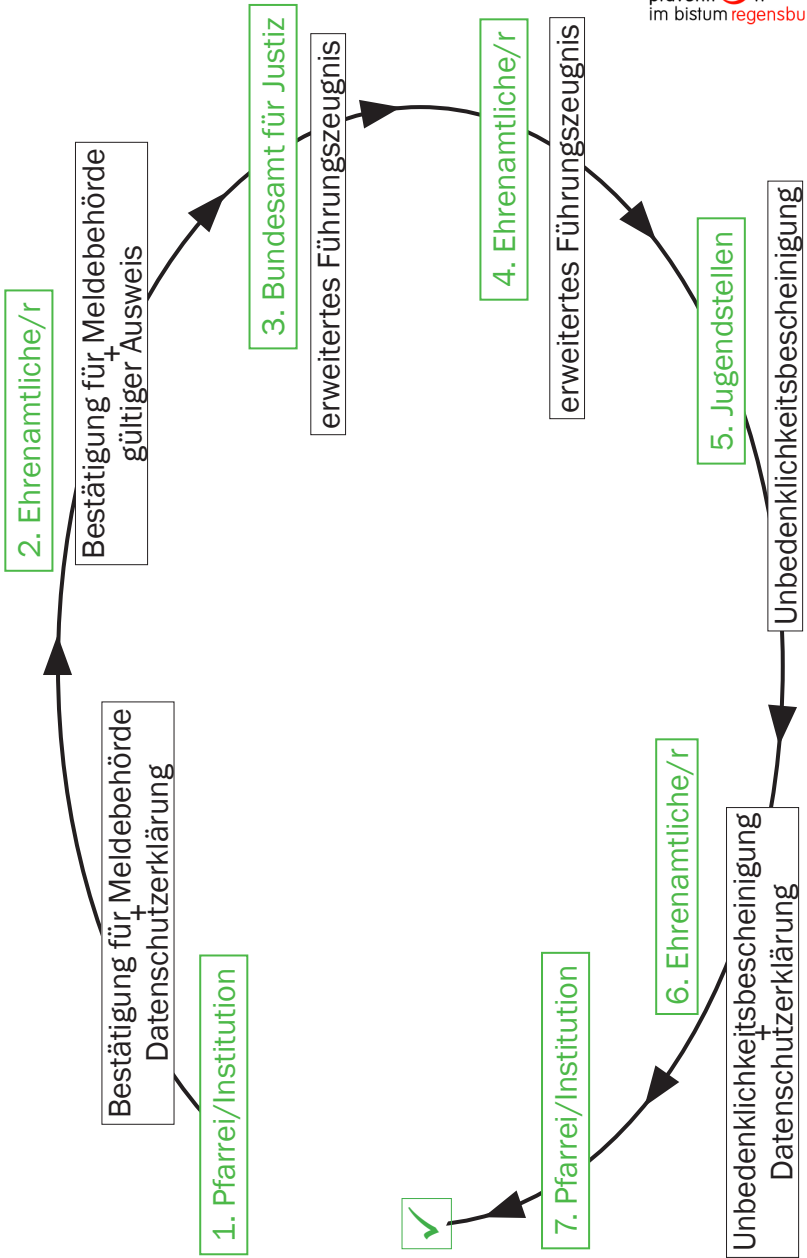
Die Unbedenklichkeitsbescheinigung legen Sie zusammen mit der unterschriebenen Einverständniserklärung zum Datenschutz bei Ihrer Pfarrei/Institution vor.

7. Pfarrei/Institution

In der Pfarrei/Institution werden Ihr Namen und Ihre Anschrift, das Datum der Unbedenklichkeitsbescheinigung, das Vorlagedatum sowie der Termin zur erneuten Vorlage notiert.



Ablauf der Beantragung



Katholische Jugendstellen im Bistum Regensburg

<p>Kath. Jugendstelle Amberg Dreifaltigkeitsstraße 3 92224 Amberg Tel.: 09621 475550 amberg@jugendstelle.de</p>	<p>Kath. Jugendstelle Cham Klosterstraße 13 93413 Cham Tel.: 09971 4625 cham@jugendstelle.de</p>
<p>Kath. Jugendstelle Deggendorf Detterstraße 35 94469 Deggendorf Tel.: 0991 340070 deggendorf@jugendstelle.de</p>	<p>Kath. Jugendstelle Dingolfing Frankestraße 12 84130 Dingolfing Tel.: 08731 60540 dingolfing@jugendstelle.de</p>
<p>Kath. Jugendstelle Kelheim Starenstraße 21 93309 Kelheim Tel.: 09441 1533 kelheim@jugendstelle.de</p>	<p>Kath. Jugendstelle Landshut Äußere Regensburger Straße 29 84034 Landshut Tel.: 0871 9749020 landshut@jugendstelle.de</p>
<p>Kath. Jugendstelle Marktredwitz Bergstraße 29 95615 Marktredwitz Tel.: 09231 3630 marktredwitz@jugendstelle.de</p>	<p>Kath. Jugendstelle Regensburg Land Obermünsterplatz 10 93047 Regensburg Tel.: 0941 597 2236 regensburg-land@jugendstelle.de</p>
<p>Kath. Jugendstelle Regensburg Stadt Obermünsterplatz 10 93047 Regensburg Tel.: 0941 597 2339 regensburg-stadt@jugendstelle.de</p>	<p>Kath. Jugendstelle Schwandorf Höflingerstr. 11 94421 Schwandorf Tel.: 09431 2200 schwandorf@jugendstelle.de</p>
<p>Kath. Jugendstelle Straubing Albrechtgasse 47 94315 Straubing Tel.: 09421 10613 straubing@jugendstelle.de</p>	<p>Kath. Jugendstelle Tirschenreuth Hospitalstr. 1 95643 Tirschenreuth Tel.: 09631 4666 tirschenreuth@jugendstelle.de</p>
<p>Kath. Jugendstelle Weiden Nikolaistraße 6 92637 Weiden Tel.: 0961 35899 weiden@jugendstelle.de</p>	



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
eFZ	erweitertes Führungszeugnis
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
i.V.m.	in Verbindung mit
JVKostO.....	Justizverwaltungskostenordnung
PrävO Rgbg.....	Präventionsordnung Regensburg
SGB VIII	Sozialgesetzbuch - Achstes Buch
sog.....	sogenannt/sogenannte
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

Impressum

Titel:	Information für ehrenamtliche Mitarbeiter in den Pfarreien und kirchlichen Einrichtungen zum erweiterten Führungszeugnis
Herausgeber:	Bistum Regensburg Generalvikariat Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg
Verantwortlich:	Dr. Judith Helmig, Leitung Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz
Druck:	WIRmachenDRUCK GmbH, Mühlbachstr. 7, 71522 Backnang

© Regensburg, November 2017



Noch Fragen?

Bei offenen Fragen hilft Ihnen die
Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz gerne weiter.

E-Mail: KiJuSchu@bistum-regensburg.de
Tel.: 0941 597 1681

präventi  n
im bistum **regensburg**